

BVGer C-5839/2007 vom 6. Juni 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5839_2007

FR: TAF C-5839/2007 du 6 juin 2008

IT: TAF C-5839/2007 del 6 giugno 2008

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung, zumal diese im Bereiche der beruflichen Vorsorge öffentlichrechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt und somit zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (Art. 33 lit. h VGG). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 2.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Verwaltungsakt der Auffangeinrichtung vom 30. Juli 2007, welcher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG darstellt. Der Beschwerdeführer hat frist- und formgerecht (Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Er hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung, so dass er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der eingeforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf das ergriffene Rechtsmittel einzutreten.

E. 2.2

Der Anfechtungsgegenstand wird durch die angefochtene Verfügung bestimmt. Davon zu unterscheiden ist der Streitgegenstand. Im Bereich der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist der Streitgegenstand das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den auf Grund der Beschwerdebegehren tatsächlich angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet (BGE 119 Ib 36 E. 1B mit Hinweisen; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 44 ff.). Vorliegend wird nicht die Berechnung der Beträge beanstandet, sondern vielmehr die Verjährungseinrede erhoben. Somit bildet nur diese Frage den Streitgegenstand, der in diesem Verfahren zu prüfen ist.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht

eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

E. 4

Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 12. Abs. 2 BVG (Beiträge, Zinsen und Schadenersatz im Zusammenhang mit Leistungen vor dem Anschluss) Verfügungen erlassen, welche vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt sind. Die Vorinstanz war daher befugt, in ihrer Verfügung nicht bloss einen Sachentscheid über die Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer Geldzahlung zu fällen, sondern gleichzeitig auch als Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu befinden (vgl. BGE 119 V 331 E. 2b mit Hinweisen).

E. 5

Der Beschwerdeführer macht gestützt auf Art. 41 BVG eine teilweise Verjährung der in Betreibung gesetzten Beitragsforderung(en) geltend, nämlich für Beiträge, die sich vor dem 23. August 2000 beziehen; einzig die Beiträge für den fünfjährigen Zeitraum vor dem verfügten Zwangsanschluss (23. August 2005) könnten in Rechnung gestellt werden. Demgegenüber stützt sich die Vorinstanz auf die Lehre und Rechtsprechung zu Art. 41 BVG, wonach die Verjährung der Beiträge bei einem Zwangsanschluss erst mit dem Anschluss beginnen würde.

E. 5.1

Nach Art. 41 Abs. 2 BVG verjähren Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen nach fünf, andere nach zehn Jahren, wobei die Art. 129-142 des Obligationenrechts (OR; SR 220) anwendbar sind. Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung begründet der zwangsweise Anschluss an die Auffangeinrichtung ein neues Rechtsverhältnis, weshalb die Verjährung für Beiträge früherer Jahre grundsätzlich erst im Zeitpunkt des Anschlusses beginnt (SZS 1994 S. 388ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 1. Mai 2000, B 54/99, E. 2a und 5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juli 2007, C-2381/2006, E. 5.1).

E. 5.2

Zwar wurde vorliegend der Zwangsanschluss gemäss Art. 12 BVG verfügt, da durch den Austritt von Arbeitnehmern (M. _____ per 30. Juni 1990 und N. _____ per 31. Dezember 2003) Freizügigkeitsfälle entstanden sind. In diesem Fall kommt der diesbezüglichen Verfügung auch nur Feststellungscharakter zu (BGE 130 V 526 E. 4.3 = Pra 2006 Nr. 11 S. 77 E. 4.3). Dies ändert jedoch nichts daran, dass die entsprechenden Beiträge vorliegend auch vor dem 23. August 2000 geschuldet sind, zumal das Betreibungsbegehren von der Vorinstanz im Mai 2007, also vor dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Erlass des Zwangsanschlusses (23. August 2005) gestellt worden ist (vgl. dazu auch BGE 130 V 526 E. 4.4).

E. 6

Der Beschwerdeführer wendet noch ein, dass trotz der hier aufgezeigten Rechtsprechung die Voraussetzungen für eine Praxisänderung erfüllt seien, da das rechtsstaatliche Prinzip der Rechtssicherheit vorliegend vorgehen müsste. Es könne nicht sein, dass ein Arbeitgeber noch für während Jahrzehnten nicht bezahlte Beiträge belangt werden könne. Er will dabei vergleichsweise den Rechtsbereich der AHV heranziehen, bei welchem Beiträge verjähren, wenn sie nicht fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für welche sie geschuldet waren, durch Verfügung geltend gemacht werden.

E. 6.1

Sprechen keine entscheidenden Gründe zu Gunsten einer Praxisänderung, ist die bisherige Praxis beizubehalten. Gegenüber dem Postulat der Rechtssicherheit lässt sich eine Praxisänderung grundsätzlich nur begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis der ratio legis, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht. Nach der Rechtsprechung ist eine bisherige Praxis zu ändern, wenn sie als unrichtig erkannt oder wenn deren Verschärfung wegen veränderter Verhältnisse oder zufolge zunehmender Missbräuche für zweckmässig gehalten wird (BGE 134 V 72 E. 3.3, 133 V 37 E. 5.3.3 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 6.2

Aus dem Vergleich des Beschwerdeführers mit der Verjährung in der AHV-Gesetzgebung kann für eine allfällige Praxisänderung nichts hergeleitet werden. Zwar bestimmt Art. 16 Abs. 1 AHVG, dass AHV-Beiträge, welche nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht werden, nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden können. Im Unterschied zum BVG ist es aber so, dass die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, in das individuelle Konto eingetragen werden, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat (vgl. Art. 30 Abs. 2 AHVG), und somit für die Berechnung der Leistung berücksichtigt werden.

E. 6.3

Wenn der Beschwerdeführer die Rechtssicherheit anruft, dann meint er eine gewisse Rechtssicherheit in seinem individuellen Fall, weil er sich nicht nach über 10 oder 20 Jahren plötzlich eine Beitragsforderung für die Jahre 1985 bis 2000 entgegensetzen lassen will. Die Rechtssicherheit, welche einer Praxisänderung entgegensteht, ist aber eine andere; es geht dort um die Frage einer konstanten Rechtsprechung zur Verjährung bei einem Zwangsanschluss. Diesbezüglich sieht das Bundesverwaltungsgericht im Lichte der Voraussetzungen für eine Praxisänderung (vgl. E. 6.1 hiervor) keinen entscheidenden Grund, von seiner zuletzt in seinem Urteil vom 27. Juli 2007 (C-2381/2006) bestätigten Praxis abzuweichen, auch wenn die finanziellen Folgen für den jeweiligen Arbeitgeber unter Umständen wie vorliegend massiv sein können. Dem stehen aber die berechtigten und bedeutenden Versicherungsansprüche der Arbeitnehmer an die 2. Säule entgegen. Die Verhältnisse haben sich nicht geändert und es gibt angesichts des über 20-jährigen Bestehens des BVG heute wohl immer seltener eine Konstellation wie die vorliegende. Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen und werden vorliegend auf Fr. 1'500.-- festgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.